



SCHUL- UND HEIMORDNUNG DER FACHSCHULE LAIMBURG

Prämisse

Der Erfolg des Zusammenlebens an der Fachschule Laimburg hängt davon ab, dass sich alle Beteiligten auf wesentliche Grundsätze verständigen und dass diese durch konkrete Regelungen ergänzt werden.

Schülerinnen und Schüler werden als junge Menschen mit ihrer eigenen Geschichte und in ihrer Individualität ernst genommen. Wir begleiten Jugendliche auf ihrem Weg ins Erwachsen-Sein, bestärken sie in ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulleitung, nicht unterrichtendes Personal und Erziehungsberechtigte sorgen für ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung und für einen partnerschaftlichen Umgang miteinander. Der Klassenvorstand ist Bindeglied zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, dem Klassenrat und der Direktion.

Unsere Schule ist auf das Vertrauen und die Mitarbeit aller angewiesen. Schwierigkeiten im zwischenmenschlichen Bereich begegnen wir mit Verständnis, Geduld und Einfühlungsvermögen. Hierzu leistet das BLIZ-Team (Beratungs- Lern- und Informationszentrum) einen wesentlichen Beitrag. Wir bilden Schülercoaches aus, die Patenschaften für Mitschülerinnen und Mitschüler übernehmen, Erstkontakte bei kleineren Problemen z.B. zum BLIZ-Team herstellen, Mobbing wahrnehmen und weiterleiten und Lernhilfe anbieten.

Um dem Prinzip des lebenslangen Lernens Rechnung zu tragen, fördern wir im Unterricht eine selbstständige Arbeitsweise und vermitteln den Schülerinnen und Schülern verschiedene Arbeitstechniken und Lernmethoden.

Wir bewerten nachvollziehbar, Formen und Kriterien sind klar definiert und werden den Schülerinnen und Schülern im Voraus bekannt gegeben.

Besonderer Einsatz im Miteinander wie z.B. als Klassensprecherin oder Klassensprecher, als Schülervertreterin oder Schülervertreter und als Schülercoach und besondere Leistung werden anerkannt.

Damit wir uns weiterentwickeln können, werden regelmäßig Befragungen durchgeführt und evaluiert und Maßnahmen daraus abgeleitet.

Die in dieser Schul- und Heimordnung formulierten Grundsätze sowie das ergänzende Regelwerk sollen dazu dienen, erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten. Die Anpassung der Grundsätze und Regelungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen ist gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.

1) Allgemeine Richtlinien

- a) Alle sind zur Sauberhaltung des jeweiligen Arbeitsplatzes, des Klassenraumes und des gesamten Schul- und Heimareals (Schulhaus, Hof, Sportplatz, Werkstätten...) verpflichtet. Wir gehen mit den Möbeln, der Computerhardware und den Räumlichkeiten sowie mit den Lehrmaterialien und Gegenständen verantwortungsbewusst um. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für den von der Schülerin bzw. vom Schüler grob vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden.
- b) Der Konsum von alkoholischen Produkten, Tabakwaren oder Drogen jeglicher Art ist auf dem gesamten Schul- und Heimareal und bei allen Schulveranstaltungen verboten. Die verantwortungsbewusste Verwendung alkoholischer Produkte ist jedoch ein wichtiges Element der verarbeitungstechnischen Berufsausbildung. Deshalb ist die Verkostung alkoholischer Produkte bei sensorischen Übungen in Minimalmengen erlaubt.



Es ist untersagt, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss das Schul- oder Heimgelände zu betreten, Drogen bzw. illegale Substanzen bei sich zu haben oder weiterzugeben. Die Schule sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen behalten sich das Recht vor im Zweifelsfall eigenständige Drogen- und Alkoholkontrollen an der Schule, im Heim oder bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen durchzuführen und bei Bedarf die Schülerinnen bzw. die Schüler von den Eltern abholen zu lassen.

- c) Verwandte, Freunde oder Bekannte haben nur über die Direktion oder über die Heimleitung Zutritt zu Schule und zum Heim. Das Sekretariat bzw. das Heim ist an entsprechend mitgeteilten Uhrzeiten geöffnet.

2) Unterricht/Absenzen

- a) Die Schülerinnen und Schüler erscheinen fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn am Morgen und am Nachmittag und stehen zu jedem Stundenbeginn mit allen Unterrichtsmaterialien ausgestattet am Platz, so dass beim Läuten alle arbeitsbereit sind. Das Nichterscheinen einer Lehrkraft zur Unterrichtseinheit ist von der Klassensprecherin bzw. vom Klassensprecher binnen fünf Minuten im Sekretariat zu melden. Die Klassenzimmertür bleibt bis zum Erscheinen der Lehrkraft offen und die Schülerinnen und Schüler bleiben an ihren Plätzen. Die Sitzordnung wird vom Klassenrat festgelegt.
- b) Das Zuspätkommen zum Unterricht und andere Abwesenheiten sind von den Erziehungsberechtigten im digitalen Register unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. Absehbare Abwesenheiten sind im Voraus zu entschuldigen, andernfalls bleiben die Fehlstunden unentschuldigt.
- c) Bei plötzlicher Übelkeit meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler zwischen der 1. und der vorletzten Unterrichtsstunde am Vormittag bzw. beim Nachmittagsunterricht bei der Lehrkraft der folgenden Stunde und in der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag bei der anwesenden Lehrkraft ab. Danach meldet sich die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler nach Aufforderung durch die zuständige Lehrkraft im Sekretariat (Fahrschüler) zur Meldung an die Erziehungsberechtigten bzw. bei den diensthabenden Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen (Heimschüler) bzw. bei der Heimleitung. Bei einem Unfall oder in Notfällen veranlasst die Schule die Einlieferung ins Krankenhaus (Erste Hilfe) und verständigt die Erziehungsberechtigten.
- d) Mobiltelefone werden zu Unterrichtsbeginn am Morgen bzw. Nachmittag in die dafür vorgesehen Boxen gegeben und verschlossen und bleiben während der Theorieeinheiten dort verwahrt. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler in Ausnahmefällen unbedingt telefonieren müssen, erfolgt dies nach Rücksprache mit der anwesenden Lehrkraft.
- e) Der Einsatz der künstlichen Intelligenz (KI) im Unterricht ist, vorbehaltlich spezifischer Einschränkungen zum Verfassen von bestimmten Arbeiten, zum Verfassen einzelner Absätze, nicht aber zum Verfassen gesamter Abhandlungen erlaubt. Die mit KI entwickelten Absätze sind dabei genau zu kennzeichnen und die Originalquellen zu den Inhalten, die durch KI entwickelt wurden, sind vorzulegen.
- f) Im Klassenraum sind Essen und Trinken (mit Ausnahme von Wasser) sowie Kaugummikauen nicht erlaubt.
- g) Falls Geräte, Möbel o. Ä. im Klassenraum beschädigt oder defekt sind, meldet dies die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher umgehend beim Klassenvorstand, der die weiteren Schritte einleitet.
- h) Nach dem Unterrichtsende werden die Klassenräume aufgeräumt und die Arbeitsplätze und Fensterbänke frei von Unterrichtsmaterialien hinterlassen, außerdem werden zu Mittag bzw. am Freitagnachmittag die Stühle hochgestellt.

**3) Mitbringen bzw. Nutzung von elektronischen Geräten und Wertgegenständen**

- a) Die Benützung von Mobiltelefonen, filmfähigen und akustischen Aufnahme- oder Wiedergabegeräten, Bluetooth-Kopfhörern, Laserpointern oder anderen elektronischen Geräten ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt, außer für Unterrichtszwecke unter Anleitung der Lehrperson. Fotografieren und Filmen bzw. Veröffentlichen von Bildmaterial ist nur mit dem Einverständnis der Abgebildeten erlaubt. Diese Regelung gilt auch bei Schulveranstaltungen.
- b) Andere mitgeführte Geräte (z.B. Feuerwehr-Piepser) müssen ausgeschaltet und außer Sicht aufbewahrt werden.
- c) Das eigenständige Hantieren an Digitaltafeln, Displays, Klassenlaptops oder ähnlichen technischen Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
- d) In den Unterricht dürfen keine gefährlichen Gegenstände mitgenommen werden.
- e) Schülerinnen und Schüler sollten keine größeren Geldbeträge oder andere Wertgegenstände bei sich haben. Die Schule übernimmt keine Haftung für Geldbeträge, Wertgegenstände o. Ä.

4) Informationsaustausch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten

- a) Das digitale Register dient als primäres Mittel zum Informationsaustausch zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Lehrlingsbetriebe. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und Lehrbetriebe sind angehalten, ihre Zugangsdaten zum digitalen Register geheim zu halten und das digitale Register regelmäßig (mindestens einmal pro Tag für Schülerinnen und Schüler) auf neue Einträge zu überprüfen.
- b) Ansteckende oder meldepflichtige Krankheiten sowie Unverträglichkeiten und Allergien sind der Schule umgehend mitzuteilen.
- c) Für die Besprechung der Erziehungsberechtigten mit dem Direktor, den Lehrkräften, mit der Heimleitung und mit den Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen stehen im Schuljahr zwei Elternsprechtage und ein Schülersprechtag zur Verfügung. Sie dienen der persönlichen Information. Bei zusätzlichem Bedarf besteht unabhängig davon die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch.

5) Pausenordnung

- a) Die Lehrkraft, die Pausenaufsicht hat, sorgt für einen geregelten Pausenablauf. In den Zwischenpausen, der großen Pause, in der Mittagspause und nach Ende des Unterrichts verlassen die Schülerinnen und Schüler das Klassenzimmer. Das Aufsuchen fremder Klassen ist grundsätzlich nicht erlaubt. In der großen Pause halten sich die Schülerinnen und Schüler ausschließlich in den dafür vorgesehenen Pausenräumen und auf den Freiflächen auf, Essen und Trinken ist nur dort erlaubt. Der eigene Klassenraum darf nach fünf Minuten wieder betreten werden.
- b) Alle - und in besonderer Weise die zum Klassendienst eingeteilten Schülerinnen und Schüler - achten beim Verlassen des Unterrichtsraumes darauf, dass dieser in ordentlichem Zustand zurückbleibt: Tafel löschen, Licht abdrehen, Klasse lüften. Die Lehrkraft der letzten Vormittags- und Nachmittagsstunde verschließt den Medientisch und sperrt zu Mittag die Klasse.
- c) Den Schülerinnen und Schülern ist es weder während des Unterrichts noch in der Mittagspause erlaubt, das Schulareal ohne Erlaubnis zu verlassen. Auch ist es untersagt, in der Mittagspause das Privatfahrzeug innerhalb des Areals Laimburg zu benutzen. Motorräder, Dreiräder und Autos sind am Morgen auf den vorgesehenen Plätzen zu parken und erst nach Unterrichtsende wieder zu verwenden.



6) Praktische Übungen

- a) Sämtliche praktischen Übungen unterliegen den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die in allen Bereichen einzuhalten sind.
- b) Die Schülerinnen und Schüler erscheinen zu den praktischen Übungen pünktlich und in angemessener Arbeitskleidung und sind mit den entsprechenden Geräten ausgestattet. Sie befolgen die Anweisungen der Lehrkräfte und arbeiten sorgfältig, gewissenhaft und vorsichtig. Die Arbeitskleidung ist in den dafür vorgesehenen Schränken zu verstauen. Die Praxisberichte sind nach den festgelegten Kriterien zu verfassen und abzugeben.
- c) Das Heim, die Mensa und das Schulgebäude dürfen nicht mit Arbeitsschuhen betreten werden, außer zum Zwecke der Durchführung praktischer Übungen.
- d) Für die Teilnahme an der sensorischen Analyse mit Geschmacksprüfung alkoholischer Produkte geben volljährige Schülerinnen und Schüler eine unterzeichnete sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler die von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnete Erlaubnis ab. Alle führen ein DIN-A5-Rechenheft und einen Stift mit sich. Sie befolgen die Anweisungen der Lehrkraft, verwenden die Fachsprache, halten den Arbeitsplatz sauber, halten die Verkostungsreihenfolge ein (Auge-Nase-Mund) und notieren die Sinneseindrücke.

Schülerinnen und Schüler dürfen keine Proben ausgeben, außer es liegen didaktische Gründe vor. Bei der Geschmacksprüfung ist es strengstens untersagt, das alkoholische Produkt zu schlucken! Nach jeder Geschmacksprüfung sind die Probe und die Probenreste in den dafür vorgesehenen Spuckbecher auszuspucken bzw. zu entleeren. Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern, sind vor der Verkostung mitzuteilen. Regelverstöße können einen Ausschluss von der Veranstaltung bzw. den Abbruch nach sich ziehen. Nach der Verkostung dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht das eigene Fahrzeug benutzen. Wir empfehlen öffentliche Verkehrsmittel oder einen Abholdienst zu organisieren.

7) Schulergänzende Tätigkeiten, Lehrfahrten, Sprachaufenthalte usw.

- a) Schulaktivitäten finden auch außerhalb der normalen Unterrichtszeit statt. Es besteht die Verpflichtung daran teilzunehmen. Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich und folgen den Anweisungen der Begleitpersonen. Ohne explizite Anweisungen der Begleitpersonen gelten die allgemeinen Regeln guten Verhaltens. In allen Fahrzeugen (Kleinbusse und Busse) besteht Gurtpflicht. Busse und Kleinbusse werden sauber hinterlassen. Getränke und Lebensmittel werden dort nicht konsumiert.
- b) Bei Lehrfahrten wird die engagierte und motivierte Teilnahme, höflicher und respektvoller Umgang mit Mitschülerinnen, Mitschülern, Begleitpersonen und Gastgebern, außerdem der Respekt vor fremdem Eigentum (beweglichen und unbeweglichen Gegenständen) erwartet. Bei Beschädigung oder Verlust ist Schadensersatz zu leisten. Jede und jeder achtet auf ihr/sein Eigentum.

Das Kaufen, Mitführen, Verwenden oder Weitergeben illegaler Substanzen oder alkoholischer Produkte ist verboten. Das Rauchen während der Fahrt und den Veranstaltungen ist nur in den vorgesehenen Pausen und Räumlichkeiten erlaubt.

Bus oder Bahn und Zimmer sind sauber und ordentlich zu hinterlassen, persönliche Gegenstände sind mitzunehmen und die Abfälle sind zu entsorgen. Mädchen oder Jungen halten sich ausschließlich auf den ihnen zugewiesenen Zimmern auf. Freigänge sind nur erlaubt, sofern sie ausdrücklich vorgesehen sind.

Für Beschädigungen oder Verlust von privaten Gegenständen (Schmuck, Fotoapparat, Handy usw.) wird von Seiten der Einrichtung und der Schule keine Haftung übernommen.



8) Nutzung von Computerräumen und Laptopklassen

- a) Für die Nutzung der Computerräume zum Unterricht reserviert die Lehrkraft die jeweilige Stunde im digitalen Register in folgender Reihenfolge der Verfügbarkeit der Computerräume: Computerraum2 – Computerraum3 - Computerraum1.
- b) Die Lehrkraft beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler ohne Unterbrechung, verbietet im Computerraum das Essen und Trinken (Ausnahme Wasser) und meldet etwaige Schäden oder Störfunktionen sofort über E-Mail an die didaktischen Systembetreuer.
Die Lehrkraft untersagt das Umstecken von Kabeln, Eingabegeräten o. Ä. durch Schülerinnen und Schüler, sorgt beim Verlassen des Raums dafür, dass alle Arbeitsplätze ordentlich aufgeräumt sind (Stühle, Tastaturen, Mäuse und Bildschirme) und versperrt den Computerraum nach dem Verlassen.
- c) In den Laptopklassen wird jeder Schülerin bzw. jedem Schüler zu Beginn des Schuljahres ein geprüfter, funktionsfähiger Laptop zugewiesen. Dieser wird in einem Ladeschrank in der Klasse versperrt und kann ausschließlich für schulische Zwecke unter Aufsicht der Lehrkraft während des Unterrichts verwendet werden. Fehlfunktionen sind umgehend der zuständigen Lehrkraft zu melden. Mutwillige Beschädigungen werden sanktioniert.

9) Bibliotheksordnung

Aufenthalt in der Bibliothek:

- a) Die Bibliothek kann grundsätzlich von allen Mitgliedern der Schule genutzt werden. Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat sich in der Bibliothek so zu verhalten, dass keine andere Nutzerin bzw. kein anderer Nutzer gestört wird.
- b) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- c) Die Bibliothek ist unter anderem ein Lernort und kann für Unterrichtszwecke genutzt werden. Lehrkräfte buchen dafür den Raum im Voraus über das digitale Register, beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler während des Aufenthalts im Rahmen des Unterrichts, sorgen für die geordnete Nutzung und stellen sicher, dass die Bibliothek im sauberen Zustand hinterlassen wird.
- d) Die Computer stehen ausschließlich den Schülerinnen und Schülern der 4. und 5. Klassen, sowie den Lehrlingen zur Verfügung.
- e) In der Bibliothek darf nicht gegessen und/oder getrunken werden. Im Übrigen gilt die Schul- und Heimordnung.

Ausleihe:

- f) Zur Ausleihe stehen Bücher, Hörbücher, Spiele und CD-ROMS zur Verfügung. Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen und jene für Spiele, Hörbücher sowie CD Roms eine Woche. Zeitungen können vor Ort gelesen werden.
- g) Am Bürotisch liegen Formulare aus, die bei einer Ausleihe vollständig und leserlich ausgefüllt werden müssen. Sollte keine zuständige Person für die Ausleihe anwesend sein, können sich die Schülerinnen und Schüler am Abend an das Heimpersonal wenden.
- h) Zwei Wochen vor Schulschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien zurückzugeben.

Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung:

- i) Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren und sie in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- j) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.



- k) Beschädigte oder verlorengegangene Medien müssen ersetzt werden.

10) Sporthallenordnung

- a) Betreten der Halle: Das Betreten der Halle ist während des Unterrichtes nur unter Aufsicht des Sportlehrers gestattet. Der/die Sportlehrer/in ist für die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler bzw. Sportlerinnen und Sportler sowie für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Die Sporthalle darf nur mit sauberen Sportschuhen mit heller bzw. abriebfester Sohle betreten werden. Der Geräte- und Fitnessraum darf nur mit Genehmigung des/r Sportlehrers/in benützt werden. Zuschauerinnen, Zuschauer und Gästen ist das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen nicht gestattet. Sportlerinnen und Sportlern dürfen keine Kleidungsstücke, Schuhe u.a. auf die Sportfläche mitführen.
- b) Aufenthalt in den Räumen: In der Sporthalle sowie in allen Nebenräumen und auf dem Freiplatz besteht Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) ist nicht erlaubt. Glasflaschen sind im gesamten Bereich der Halle verboten. In der Sporthalle darf kein Kaugummi gekaut werden.
- Der Umgang mit technischen Einrichtungen wie Absperrventilen, Armaturen usw. ist nur den dazu befugten Personen gestattet. In allen Nebenräumen ist Ballspielen untersagt. Die Geräte des Fitnessraumes müssen aus hygienischen Gründen nach deren Benützung gereinigt werden. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- c) Übungsbetrieb: Während der Übungszeit ist die Hallentür geschlossen zu halten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Fußballspiele sind nur mit Hallenfußbällen gestattet.
- Festgestellte Mängel, Sachschäden und Besonderheiten sind dem/r Sportlehrer/in zu melden. Für Schäden, Verunreinigungen in und an der Sporthalle und allen ihren Nebenräumen, die vorsätzlich, fahrlässig oder durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind, haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher in vollem Umfang.
- Unfälle und Verletzungen sind dem/r Sportlehrer/in immer zu melden. Geräte und Kleingeräte dürfen nur unter Aufsicht des/r Sportlehrers/in benützt werden.
- d) Verlassen der Halle: Die Sporthalle ist spätestens um 21.00 Uhr zu verlassen. Beim Verlassen der Halle sind alle Räume zu kontrollieren, die Fenster zu schließen und das Licht sowie die Lüftungssysteme auszuschalten.
- Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle sind zur Einhaltung der Sporthallenordnung verpflichtet. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung kann ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

11) Brandschutzbestimmungen

- a) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, sich über die Brandschutzbestimmungen zu informieren und diese zu beachten.
- b) Im Falle eines Brandes und notwendiger Evakuierung sind alle Personen im Haus verpflichtet, sich zum Sammelplatz vor dem Versuchszentrum zu begeben und den Anweisungen der Einsatzkräfte zu folgen.

12) Disziplinarmaßnahmen

- a) Bei Nichteinhaltung der Schulordnung werden Sanktionen verhängt, die nach Schwere des Vergehens gestaffelt sind:
1. Ermahnung
 2. Vermerk/Eintragung ins digitale Register
 3. Schreiben an die Eltern/Erziehungsberechtigten



4. Zeitweiliger Ausschluss von der Schule
- b) Bei besonderen Verfehlungen oder andauernder Uneinsichtigkeit können von der Direktion auch andere geeignete Maßnahmen getroffen werden.

13) Heimordnung

Allgemeine Richtlinien

- a) Die Regeln der Heimordnung dienen dem guten Zusammenleben in der Gemeinschaft und sollen als Möglichkeit der Orientierung, des Halts und der Vermittlung von Werten verstanden werden.
- b) Sämtliche Infrastruktur steht den Schülerinnen und Schülern während des Aufenthalts zur Verfügung. Demnach ist ein sorgsamer Umgang Voraussetzung. Schäden jeglicher Art müssen unverzüglich gemeldet und gegebenenfalls bezahlt werden.
- c) Zum Heimbereich zählen die Räumlichkeiten und die festgelegten dazugehörigen Freiflächen. Die vorgegebenen Eingrenzungen müssen die Schülerinnen und Schüler respektieren. Unerlaubtes Verlassen des Heimbereichs wird geahndet.
Zum Heimbereich zählt auch ein Schwimmbad im Freien. Die Nutzung des Schwimmbades ist unter Einhaltung der dafür eigens vorgesehenen Regelung erlaubt.
- d) Jeder Schülerin und jedem Schüler wird zu Beginn des Schuljahres ein Umkleidekasten (Spind) zugeteilt. Der Spind ist jedem Einzelnen vorbehalten. Turnsachen, Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und sämtliches Werkzeug werden im Spind aufbewahrt. Der Spind ist sauber und ordentlich zu halten.
- e) Schülerinnen und Schüler dürfen nur von Erziehungsberechtigten oder Verwandten besucht werden. Der Besuch muss dem Heimteam am Vortag gemeldet werden.
- f) Das Schülerheim öffnet am Montag, um 07.00 Uhr und bleibt bis zum Unterrichtsende am Freitagmittag geöffnet. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind dem Tagesablauf der Fachschule angepasst. Für Anreise und Heimfahrt übernimmt das Schülerheim keine Verantwortung.
- g) Bei Verletzungen und Erkrankungen werden die Erziehungsberechtigten verständigt, damit die Schülerinnen und Schüler abgeholt werden. Bei Notfällen wird die Einweisung in die Erste-Hilfe-Station des Krankenhauses Bozen veranlasst und mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt. Übelkeit, Krankheit oder andere Beschwerden müssen dem Heimteam mitgeteilt werden, entweder direkt im Heimbüro oder unter der Rufnummer 0471/599119. Wenn die Heimschülerinnen und Heimschüler aufgrund von Unwohlsein nicht zum Unterricht gehen, werden die Erziehungsberechtigten darüber informiert und angehalten, ihre Tochter bzw. ihren Sohn abzuholen.
- h) Ein Ausgang ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte ein Ausgang gewünscht sein, dann benötigt es eine schriftliche Anfrage seitens der Erziehungsberechtigten für minderjährige Jugendliche und eine schriftliche Anfrage seitens der volljährigen Jugendlichen innerhalb 16.30 Uhr des betreffenden Tages.
- i) Medikamente: Das Verabreichen von Medikamenten jeglicher Art ist den Sozialpädagoginnen und -pädagogen nicht erlaubt. Sämtlich einzunehmende Medikamente müssen vorab mit dem Heimteam abgesprochen werden.

Zimmer

- j) Mädchen oder Jungen halten sich ausschließlich auf den ihnen zugewiesenen Zimmern auf.
- k) Privates Eigentum gilt als unantastbar (Wertgegenstände und Bargeld sind nur bei absoluter Notwendigkeit mit ins Heim zu nehmen. Das Heim übernimmt diesbezüglich keine Haftung)
- l) Schäden bzw. Beschädigungen sind dem Heimpersonal zu melden.

Unerlaubte Mittel

- m) Der Konsum von alkoholischen Produkten, Tabakwaren oder Drogen jeglicher Art ist auf dem gesamten Heim- und Schulareal und bei allen Heim- oder Schulveranstaltungen verboten.



- n) Es ist untersagt, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss das Heim- oder Schulgelände zu betreten, Drogen bzw. illegale Substanzen bei sich zu haben, zu konsumieren oder weiterzugeben. Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen behalten sich das Recht vor im Zweifelsfall eigenständige Drogen- und Alkoholkontrollen im Heim oder bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen durchzuführen und bei Bedarf die Schülerinnen, bzw. die Schüler von den Eltern abholen zu lassen.

Studium

- o) Wir schaffen Raum für Lernmöglichkeiten und begleiten die Schülerinnen und Schüler während der Studierzeit. Geregelte Studierzeiten geben den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, sich mit dem Lernstoff in Eigenverantwortlichkeit auseinanderzusetzen und die Aufgaben zu erledigen.
- p) Zur Erledigung digitaler Arbeiten steht den Schülerinnen und Schülern nach Anfrage der PC-Raum 2 in der Freizeit zur Verfügung.

Handynutzung

- q) Die Benutzung von Mobiltelefonen ist ausschließlich während der Freizeit erlaubt. Unerlaubt ist die Nutzung ab 22.00 Uhr (siehe Nachtruhe). Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahren legen ihr Handy ab 22.00 Uhr in eine eigens dafür vorgesehene Box und können diese ab 07:00 Uhr wieder abholen.

Fahrzeuge

- r) Alle Fahrzeuge (Motorräder, Pkws...), welche für die Anreise und den Aufenthalt benützt werden, müssen gemeldet werden. Sowohl für Motorräder als auch für Pkws sind für alle Schülerinnen und Schüler eigens ausgewiesene Parkplätze vorgesehen.
- s) Während des Heimaufenthalts ist die Benutzung des Privatfahrzeugs ohne eine entsprechende Abmeldung untersagt. Motorräder, Dreiräder und Autos sind bei der Ankunft zu Wochenbeginn auf den vorgesehenen Plätzen zu parken und erst nach Unterrichtsende am Wochenende wieder zu verwenden.
- t) Die Verantwortung für jegliches Fahrzeug liegt bei den Eigentümern - sprich den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern selbst.

Ausschluss und Sanktionen

- u) Zu Beginn des Schuljahres werden den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern weitere spezifische Regeln zum Heimaufenthalt mitgeteilt.
- v) Den Anordnungen des Heimpersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- w) Beim Verstoß gegen die Heimordnung werden Sanktionen folgen.

Laimburg, am 9. April 2024

Der Direktor
Paul Mair

Die vorliegende Schul- und Heimordnung wird vom Lehrerkollegium am 9. April 2024 verabschiedet.

Die vorliegende Schul- und Heimordnung wird vom Schulrat am 30. April 2024 genehmigt.